

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgegeben  
vom Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 8  
Ausgabetag 9. März 1950

### TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
22. 2. 1950	33	18. 2. 1950	41
25. 2. 1950	37	23. 2. 1950	42
23. 2. 1950	40	22. 2. 1950	42
23. 2. 1950	41	22. 2. 1950	44

#### Verordnung über Leistungen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene.

Vom 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

##### A. Anspruch auf Leistungen

###### § 1

##### Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf Leistungen haben:
- Personen, die Gesundheitsschädigungen oder Verschlimmerungen bestehender Leiden erlitten haben
    - durch unmittelbare Kriegseinwirkungen,
    - aus Anlaß militärischen oder militärähnlichen Dienstes,
    - durch Einwirkungen, die im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen standen, und
  - Hinterbliebene von Personen, deren Tod infolge der unter a) genannten Ursachen eingetreten oder bei Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.
    - Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft gilt als militärischer Dienst im Sinne des Abs. (1).
    - Zur Feststellung des Leistungsanspruchs im Sinne des Abs. (1) genügt die Wahrscheinlichkeit, daß die Gesundheitsschädigung oder der Tod mit einem der genannten Ereignisse ursächlich zusammenhängt.
    - Anspruchsberechtigt nach Abs. (1) sind nur Personen, die ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Groß-Berlin haben.

Die Versicherungsanstalt Berlin kann mit Einwilligung der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

##### Ausschluß der Anspruchsberechtigung

###### § 2

Eine absichtlich herbeigeführte Verschlimmerung bestehender Leiden begründet keinen Leistungsanspruch.

Die Versicherungsanstalt Berlin kann mit Einwilligung der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

###### § 3

(1) Für Gesundheitsschädigungen oder Verschlimmerungen bestehender Leiden, die mit einer Dienstleistung für die NSDAP, deren Gliederungen oder angeschlossene Verbände ursächlich zusammenhängen, werden Leistungen nicht gewährt.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann in weiteren Fällen durch die Ausführungsbestimmungen ausgeschlossen werden.

###### § 4

##### Hinterbliebene

- (1) Als Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. (1) gelten
- die erwerbsunfähige Witwe,
  - der erwerbsunfähige und hilfsbedürftige Witwer,
  - die Kinder des (der) Beschädigten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr oder während weiterer Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.



Als Kinder gelten:

1. die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder,
2. die unehelichen Kinder eines Beschädigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
3. die unehelichen Kinder einer Beschädigten,
4. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie von dem (der) Beschädigten überwiegend unterhalten worden sind.

(2) Ist kein Ehegatte hinterblieben, so können dem hinterbliebenen Lebensgefährten, der mit dem (der) Beschädigten in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, unter denselben Voraussetzungen wie bei einer Witwe (einem Witwer) widerruflich Leistungen gewährt werden.

## B. Art und Umfang der Leistungen

### § 5

#### Allgemeines

(1) Die Leistungen wegen der im § 1 bezeichneten Gesundheitsschädigungen und Verschlimmerungen richten sich nach den für Unfallverletzte und ihre Hinterbliebenen in Groß-Berlin geltenden Vorschriften der Sozialversicherung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

(2) Als Leistungen werden gewährt:

- a) gesundheitliche Betreuung,
- b) Berufsfürsorge,
- c) Renten,
- d) Anstaltspflege,
- e) Bestattungsbeihilfe.

#### a) Gesundheitliche Betreuung

### § 6

#### Betreuung Beschädigter

(1) Die gesundheitliche Betreuung Beschädigter nach dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Gesundheitsschädigungen und Verschlimmerungen, die mit einem der im § 1 genannten Ereignisse ursächlich zusammenhängen.

(2) Die Betreuung umfaßt:

- a) Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten,
- b) Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- c) Versorgung mit Zähnersatz,
- d) Krankenhauspflege,
- e) Heilstättenbehandlung und Bädokuren,
- f) Kranken- und Hauspflege.

(3) Blinde Beschädigte erhalten in geeigneten Fällen einen Führhund und einen monatlichen Pauschbetrag für dessen Unterhalt.

### § 7

#### Betreuung Sozialversicherter

Beschädigte, die sozialversichert sind, erhalten während der Dauer der Heilbehandlung Kranken-, Familien- oder Taschengeld sowie besondere Unterstützungen nach den Vorschriften der Sozialversicherung neben den übrigen Leistungen nach dieser Verordnung.

### § 8

#### Betreuung von Familienangehörigen

(1) Familienangehörigen von Beschädigten werden gesundheitliche Leistungen nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung gewährt, wenn die verbliebene Gesundheitsschädigung des Beschädigten mindestens 66 $\frac{2}{3}$  Prozent beträgt.

(2) Ist kein Ehegatte vorhanden, so kann ein Lebensgefährte, der mit dem (der) Beschädigten in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt, als Familienangehöriger im Sinne des Abs. (1) angesehen werden.

### § 9

#### Betreuung von Hinterbliebenen

Hinterbliebene, denen eine Rente nach Abschnitt c) zuerkannt ist, erhalten im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung die im § 6 Abs. (2) vorgesehenen Leistungen.

## b) Berufsfürsorge

### § 10

Die im § 1 Abs. (1) unter a) bezeichneten Personen haben Anspruch auf Berufsfürsorge nach den hierfür geltenden Vorschriften der Sozialversicherung.

Die Berufsfürsorge kann auch den Angehörigen von Beschädigten nach § 4 Abs. (1) Buchst. a, b und c Ziff. 1—4 gewährt werden.

## c) Renten

### § 11

#### Rentenberechtigung der Beschädigten

Beschädigte, die eine Gesundheitsschädigung oder eine Verschlimmerung im Sinne des § 1 Abs. (1) erlitten und als Folge davon einen Körperschaden von mindestens 66 $\frac{2}{3}$  Prozent zurückbehalten haben, erhalten eine Rente unter entsprechender Anwendung der für die Gewährung von Verletztenrenten in der Sozialversicherung geltenden Vorschriften, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.

### § 12

#### Höhe der Renten der Beschädigten

(1) Die Rente wird in allen Fällen nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 1800 DM berechnet.

(2) Die Rente beträgt, solange bei dem Beschädigten ein Körperschaden von 100 Prozent festgestellt ist, 66 $\frac{2}{3}$  Prozent des im Abs. (1) bestimmten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente). Bei einem Körperschaden geringeren Umfangs wird als Rente der Teil der Vollrente gewährt, der dem Grade der verbliebenen Gesundheitsschädigung entspricht (Teilrente).

(3) Die Rente erhöht sich für jedes Kind (§ 4 Abs. (1) Buchst. c Ziff. 1 bis 3) bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, jedoch nicht über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus, um die Kinderzulage von 22,50 DM monatlich.

(4) Mehreren Berechtigten wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

### § 13

#### Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. (1) erhalten eine Hinterbliebenenrente nach Maßgabe der Vorschriften der Absätze (2) bis (5).

(2) Die Rente für die erwerbsunfähige Witwe beträgt 45,— DM monatlich. Die Rente wird bis zum Tode der Witwe oder ihrer Wiederverheiratung gezahlt.

(3) Der erwerbsunfähige Witwer erhält für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit eine Rente von 45,— DM monatlich bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung.

(4) Jedes Kind verstorbener Beschädigter (§ 4 Abs. (1) Buchst. c Ziff. 1 bis 3) erhält, wenn es Vollwaise ist, eine Rente von 45,— DM monatlich, wenn es Halbwaise ist, eine Rente von 30,— DM monatlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(5) Die Vorschriften der Sozialversicherung über den Höchstbetrag bei Hinterbliebenenrenten finden keine Anwendung.

### § 14

#### Ausschluß der Witwen-(Witwer-)renten

(1) Die Witwe oder der Witwer eines Beschädigten haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe erst nach dem schädigenden Ereignis oder der Verschlimmerung im Sinne des § 1 geschlossen wurde, und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

In Ausnahmefällen kann eine Rente gewährt werden. Hierüber entscheidet die Versicherungsanstalt Berlin mit Einwilligung der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, so ist Witwen-(Witwer-)rente gemäß § 13 Abs. (2) und (3) zu gewähren.



(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) sind sinngemäß auf den Fall des § 4 Abs. (2) anzuwenden.

#### § 15

##### Pflegegeld

Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht nur vorübergehend so hilflos sind, daß sie ständig fremder Pflege und Wartung bedürfen, erhalten zu der Rente ein Pflegegeld in Höhe von 50,— DM monatlich.

#### § 16

##### Feststellung der Gesundheitsschädigung und Erwerbsunfähigkeit

Für die Feststellung des Grades der verbliebenen Gesundheitsschädigung und für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit gelten die Vorschriften der Sozialversicherung.

#### § 17

##### Kapitalabfindung

(1) Soweit Beschädigte oder Hinterbliebene wegen ihres Rentenanspruchs nach früheren gesetzlichen Vorschriften mit einem Kapitalbetrag abgefunden worden sind, wird eine Rente auf Grund dieser Verordnung nicht gewährt.

(2) In Sonderfällen kann auf Antrag die mit einem Kapitalbetrag abgefundene Rente ganz oder teilweise widerruflich gewährt werden.

##### d) Anstaltspflege

#### § 18

(1) An Stelle einer Vollrente nach § 12 Abs. (2) werden die Kosten einer Anstaltspflege übernommen, wenn Beschädigte wegen ihres Körperschadens ständiger Pflege bedürfen.

(2) Für die Dauer der Anstaltspflege wird ein Pflegegeld (§ 15) nicht gezahlt.

(3) Die in einer Anstalt untergebrachten Beschädigten erhalten ein Fünftel der Vollrente als Taschengeld.

(4) Hat der in Anstaltspflege untergebrachte Beschädigte Angehörige, die im Falle seines Todes zu dem Personenkreis des § 4 Abs. (1) Buchst. a, b und c Ziff. 1 bis 3 gehören, so wird die Rente an die Angehörigen in Höhe der im § 13 vorgesehenen Hinterbliebenenrenten gezahlt.

##### e) Bestattungsbeihilfe

#### § 19

##### Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Beschädigten

Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer im § 1 bezeichneten Gesundheitsschädigung oder Verschlimmerung, so wird zu den Kosten der Bestattung eine Beihilfe von 100,— DM gewährt.

#### § 20

##### Bestattungsbeihilfe beim Tod von Hinterbliebenen

Beim Tode von rentenberechtigten Hinterbliebenen wird zu den Kosten der Bestattung eine Beihilfe von 50,— DM gewährt.

#### § 21

##### Allgemeine Regelung und Anrechnung der Bestattungsbeihilfe

Für die Beihilfen nach §§ 19 und 20 gelten die Vorschriften der Sozialversicherung über die Gewährung von Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) entsprechend. Die Beihilfen werden auf etwaige Sterbegeldansprüche aus der Sozialversicherung voll angerechnet.

### C. Beginn, Wegfall und Änderung der Leistungen, Zusammentreffen mehrerer Bezüge, Anrechnung von Einkommen

#### a) Beginn der Ansprüche und Leistungen

#### § 22

##### Beginn der gesundheitlichen Betreuung und der Berufsfürsorge

(1) Der Anspruch auf gesundheitliche Betreuung besteht nach Feststellung des Leistungsanspruchs rückwirkend von dem Tage ab, an dem der Anspruch geltend gemacht worden ist.

(2) Die Berufsfürsorge wird von dem Tage ab gewährt, an dem der Leistungsanspruch festgestellt wird. Sie kann rückwirkend vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs ab gewährt werden.

#### § 23

##### Beginn der Renten

(1) Die Renten beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen des Leistungsanspruchs erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist. Hinterbliebenenrenten beginnen nicht vor dem Wegfall der Rente des Verstorbenen.

(2) War der Berechtigte an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs durch Umstände verhindert, die außerhalb seines Willens lagen, so kann die Rente von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Für die Zeit vor dem 1. Januar 1950 werden Renten nicht gewährt.

#### b) Zusammentreffen mehrerer Bezüge

#### § 24

Beim Zusammentreffen von Renten aus dieser Verordnung mit Renten der Sozialversicherung oder anderen Bezügen aus öffentlichen Mitteln gehen die Leistungen aus dieser Verordnung vor. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### c) Anrechnung von Einkommen

#### § 25

(1) Hat der Beschädigte ein Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen, so wird sein monatlich 190,— DM (Freibetrag) übersteigendes Bruttoeinkommen auf die Rente angerechnet. Der Beschädigte erhält jedoch mindestens drei Zehntel seiner Rente, wenn sein Einkommen nicht mehr als monatlich 360,— DM brutto beträgt. Pflegegeld bleibt anrechnungsfrei.

(2) Der Empfänger der Rente ist zu einer Mitteilung an die Versicherungsanstalt Berlin innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn er Einkommen der im Abs. (1) genannten Art mit einem Bruttoertrag von mehr als 190,— DM monatlich neu bezieht oder wenn sich das der Versicherungsanstalt Berlin bekanntgegebene Einkommen um 10 Prozent oder mehr ändert oder wenn das Bruttoeinkommen 360,— DM monatlich übersteigt.

(3) Krankengeldbezug gilt als Arbeitsverdienst, und zwar in der Höhe des Arbeitsverdienstes, nach dem das Krankengeld berechnet ist.

#### d) Wegfall und Änderung der Renten

#### § 26

##### Allgemeines

Für den Wegfall und die Änderung der Renten gelten die Vorschriften der Sozialversicherung, insbesondere über die Verletztenrente, soweit in dieser Verordnung keine Abweichungen vorgesehen sind oder in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen werden.

#### § 27

##### Strafweiser Entzug der Renten

(1) Entzieht sich ein Anspruchsberechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so soll ihm in der Regel die Rente zeitweise ganz oder zum Teil entzogen werden, wenn er auf die Folgen hingewiesen worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Anspruchsberechtigter a) sich ohne Grund einem Heilverfahren entzieht, durch das die Gesundheitsschädigung oder die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich verhütet oder beseitigt oder eine wesentliche Besserung der Gesundheitsschädigung erzielt worden wären

oder

b) wenn er die rechtzeitige Meldung seines Einkommens unterläßt oder dessen Feststellung (Nachprüfung) verhindert

oder

c) ohne wichtigen Grund die Maßnahme der Berufsfürsorge ablehnt.



## § 28

**Ruhen der Renten**

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnis- oder Haftstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinker- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus gemäß §§ 42 a ff. StGB untergebracht oder in Sicherungsverwahrung genommen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Freiheitsstrafe an die Stelle einer Geldstrafe getreten ist. Die Renten von Bewährungsarbeitern (Gemeinsame Richtlinien der Groß-Berliner Justizbehörden und der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen in Groß-Berlin vom 28. Juni 1949 — VOBl. I S. 222 —) und von vorläufig Entlassenen (§§ 23 und 42 h StGB) werden dagegen weitergezahlt.

In Fällen besonderer Härte kann die Rente ganz oder teilweise weiter gewährt werden. Hierbei entscheidet die Versicherungsanstalt Berlin mit Einwilligung der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Hat der Berechtigte Angehörige, die er überwiegend unterhalten hat, so wird ihnen die Rente überwiesen.

**D. Fristen für die Anmeldung der Leistungsansprüche**

## § 29

**Allgemeine Anmeldepflicht der Beschädigten bis zum 31. Dezember 1950**

(1) Sämtliche Beschädigten müssen ihre Körperschäden oder ihre Verschlimmerungen bestehender Leiden zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. Dezember 1950 anmelden. Dies gilt auch für diejenigen, die nach dieser Verordnung keinen Anspruch auf Rente haben.

(2) Die Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin kann diese Frist verlängern.

## § 30

**Spätere Anmeldungen der Beschädigten**

(1) Nach Ablauf dieser Frist kann der Beschädigte den Leistungsanspruch nur noch geltend machen, wenn

- a) eine Gesundheitsschädigung oder eine Verschlimmerung bestehender Leiden erst später in einem die Leistungen begründenden Grade bemerkbar geworden ist oder wenn
- b) der Berechtigte an der Anmeldung seines Leistungsanspruchs durch Umstände verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen.

(2) In den Fällen des Abs. (1) ist der Leistungsanspruch binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Gesundheitsschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden oder die Hinderungsgründe weggefallen sind.

## § 31

**Allgemeine Anmeldepflicht und spätere Anmeldungen der Hinterbliebenen**

(1) Hinterbliebene müssen ihre Leistungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. Dezember 1950 oder, wenn der Tod des Beschädigten erst später eintritt oder ihnen bekannt wird, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt anmelden. Dies gilt auch für diejenigen, die zur Zeit nach dieser Verordnung keinen Anspruch auf Rente haben.

(2) § 30 Abs. (1) Buchst. b) und Abs. (2) gelten entsprechend.

**E. Verfahren und Rechtsmittel****a) Verwaltungsaufgaben und Kosten-erstattung**

## § 32

**Verwaltungsaufgaben**

Die aus dieser Verordnung sich ergebenden Verwaltungsaufgaben werden im Auftrage des Magistrats von Groß-

Berlin, Abteilung Sozialwesen, von der Versicherungsanstalt Berlin wahrgenommen. Sie ist dabei an die Weisungen des Magistrats gebunden.

## § 33

**Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsanstalt Berlin**

Die Aufwendungen, die der Versicherungsanstalt Berlin durch die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung entstehen, werden ihr zuzüglich eines Zuschlages für Verwaltungskosten aus Haushaltsmitteln des Magistrats von Groß-Berlin erstattet. Die Leistungen, die unabhängig von den im § 1 bezeichneten Ursachen versicherungsrechtlich begründet sind, werden nicht erstattet.

**b) Verfahren****1. Feststellung der Leistungen**

## § 34

(1) Anmeldungen und Anträge auf Gewährung von Leistungen (§§ 29—31) sind an die Versicherungsanstalt Berlin zu richten. Diese stellt auf Grund früherer Versorgungsbescheide oder sonstiger Nachweise und Tatsachen fest, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung besteht und entscheidet über Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen. Die Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. (3) ist auf Verlangen von dem Anspruchsberechtigten glaubhaft zu machen.

(2) Gesundheitsschädigungen aus dem Weltkrieg 1914—18 sind nur zu berücksichtigen, wenn die Feststellung der Gesundheitsschädigung als Kriegsfolge bis zum 8. Mai 1945 getroffen worden ist.

(3) Über die Feststellungen und Entscheidungen erteilt die Versicherungsanstalt Berlin einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(4) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheid vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen durch einen neuen beschwerdefähigen Bescheid zu berichtigen.

**2. Beschwerde**

## § 35

(1) Gegen Bescheide, Verfügungen und Anordnungen der Versicherungsanstalt Berlin bei Durchführung dieser Verordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin erhoben werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Leiter der Abteilung Sozialwesen oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Abteilung Finanzen und der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin sowie je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Beschädigten oder Hinterbliebenen als Mitgliedern.

(3) Der Beschwerdeausschuß entscheidet ohne mündliche Verhandlung; das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers kann jedoch angeordnet werden. Das Nähere über das Verfahren regeln die Ausführungsbestimmungen; sie können insbesondere den Erlaß von einspruchsfähigen Vorbescheiden des Vorsitzenden vorsehen.

**3. Klage beim Arbeitsgericht**

## § 36

Gegen die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses (§ 35) kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung von dem Beschwerdeführer oder vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Rechtswesen, Klage beim Arbeitsgericht eingelegt werden.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist endgültig, sofern es nicht die Berufung an das Landesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuläßt.

**F. Einzelvorschriften**

## § 37

**Zahlung der Renten an Dritte**

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Renten ist nur nach Maßgabe der für Renten der Sozialversicherung geltenden Vorschriften zulässig.



(2) Die Rente kann auf Antrag an den Träger von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in Höhe seiner Leistungen ausbezahlt werden, wenn ein unterhaltspflichtiger Rentenempfänger seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und der Unterhaltsberechtigte aus diesem Grund von dem Träger aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

## § 38

**Lohnsicherung**

Ein Arbeitgeber darf einem Rentenberechtigten lediglich wegen des Bezuges einer Rente nach dieser Verordnung nicht einen geringeren als den für die Beschäftigung maßgebenden Lohn zahlen.

## § 39

**Ansprüche gegen Dritte**

Wenn die auf Grund dieser Verordnung Anspruchsberechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz für den Schaden beanspruchen können, der ihnen durch die im § 1 der Verordnung genannten Ereignisse erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Stadt Berlin insoweit über, als sie dem Anspruchsberechtigten nach dieser Verordnung Leistungen zu gewähren hat.

Der Anspruch wird durch die Versicherungsanstalt Berlin im Namen und für Rechnung der Stadt Berlin verfolgt.

## § 40

**Auskunftspflicht und Rechtshilfe**

(1) Die Versicherungsanstalt Berlin und der Beschwerdeausschuß können Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen. Sie können weiterhin von den Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen Versicherungen an Eides Statt einfordern, soweit diese zur Ermittlung der Wahrheit erforderlich sind.

Das Recht, das Zeugnis oder das Gutachten zu verweigern, richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(2) Alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Groß-Berlin sind verpflichtet, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtshilfe zu leisten und Auskunft zu erteilen.

## § 41

**Gebühren- und Stempelfreiheit**

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und Bescheinigungen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der zu ihrer Ergänzung ergehenden Vorschriften erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

## § 42

**Aufhebung früherer Rentenfeststellungen**

Die in den Fällen des § 1 von Versorgungsbehörden, Versicherungsträgern und Behörden der Sozialversicherung früher getroffenen Rentenfeststellungen werden durch die Feststellung der Leistungen nach dieser Verordnung ersetzt.

## § 43

**Ausführungsbestimmungen**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Sozialwesen.

## § 44

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.  
Berlin, den 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Sozialwesen

Dr. Stark-Wintersig

Stadtrat

## Verordnung über Leistungen an erwerbsunfähig Körperbehinderte und deren Hinterbliebene.

Vom 25. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

### A. Anspruch auf Leistungen

## § 1

**Anspruchsberechtigte**

(1) Anspruch auf Leistungen haben:

a) Personen (Gebrechliche) nach Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie

1. infolge Verkrüppelung, Krankheit, Gebrechen oder Schwäche erwerbsunfähig im Sinne des § 3 sowie
2. hilfsbedürftig im Sinne der die Fürsorge betreffenden Vorschriften des Magistrats von Groß-Berlin sind

und

b) die hilfsbedürftigen hinterbliebenen Kinder der unter a) bezeichneten Personen.

(2) Personen, die Anspruch auf Leistungen auf Grund der Verordnung über Leistungen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom 22. Februar 1950 (VOBL I S. 33) haben, fallen nicht unter diese Verordnung.

## § 2

**Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**

(1) Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Groß-Berlin haben. Die Versicherungsanstalt Berlin kann mit Einwilligung der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Leistungen können auch an Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit gewährt werden, wenn sie mindestens seit drei Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Groß-Berlin haben.

## § 3

**Erwerbsunfähigkeit**

(1) Erwerbsunfähig ist, wer

a) infolge eines angeborenen oder erworbenen Körperschadens (Verkrüppelung)

oder

b) infolge von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften entspricht, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen derselben Art zu verdienen pflegen.

(2) Die Erwerbsunfähigkeit kann erst dann als vorliegend angesehen werden, wenn berufsfürsorgische Maßnahmen nicht zur Erwerbsfähigkeit geführt haben.

(3) Ist trotz bestehender Erwerbsfähigkeit eines Gebrechlichen die Möglichkeit seiner Erwerbstätigkeit auszuschließen, so kann er einem Erwerbsunfähigen gleichgestellt werden.

(4) Die Ursachen, die zur Schädigung geführt haben, und die Art der Schädigung sind auf die Gewährung der Leistungen ohne Einfluß.

## § 4

**Hinterbliebene Kinder**

(1) Als hinterbliebene Kinder im Sinne des § 1 Abs. (1) Buchstabe b gelten die Kinder des Gebrechlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder während weiterer Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn diese zur Zeit seines Todes von ihm überwiegend unterhalten worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Gebrechliche vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben ist, er jedoch bei Anwendung dieser Verordnung einen Anspruch auf Leistung gehabt hätte.

(2) Leistungsberechtigt nach Absatz (1) sind

a) die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder,



- b) die unehelichen Kinder eines Gebrechlichen, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,  
 c) die unehelichen Kinder einer Gebrechlichen,  
 d) die Stiefkinder und die Enkel.

## B. Art und Umfang der Leistungen

### § 5

#### Allgemeines

Als Leistungen werden gewährt:

- a) gesundheitliche Betreuung,  
 b) Berufsfürsorge,  
 c) Renten,  
 d) Bestattungsbeihilfe.

#### a) Gesundheitliche Betreuung

### § 6

#### Betreuung der Gebrechlichen

(1) Anspruch auf gesundheitliche Betreuung haben alle Gebrechlichen, die auf Grund dieser Verordnung Rente beziehen, für die Dauer des Rentenbezuges.

(2) Gesundheitliche Betreuung kann auch Gebrechlichen gewährt werden, die wegen Erwerbsfähigkeit keinen Anspruch auf Rente haben, wenn durch die Betreuung eine sonst zu erwartende Erwerbsunfähigkeit verhütet oder wesentlich hinausgezögert werden kann.

(3) Die Betreuung umfaßt:

- a) Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten,  
 b) Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,  
 c) Versorgung mit Zahnersatz,  
 d) Krankenhauspflege,  
 e) Kranken- und Hauspflege.

Heilstättenbehandlung und Badekuren werden nur gewährt, wenn hierdurch der Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verhütet oder wesentlich hinausgezögert werden kann.

In Einzelfällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

### § 7

#### Betreuung Sozialversicherter

Gebrechliche, die sozialversichert sind, erhalten während der Dauer der Heilbehandlung Kranken-, Familien- oder Taschengeld sowie besondere Unterstützungen nach den Vorschriften der Sozialversicherung neben den übrigen Leistungen nach dieser Verordnung.

### § 8

#### Betreuung der hinterbliebenen Kinder

Hinterbliebene Kinder, denen eine Rente nach Abschnitt c zuerkannt ist, erhalten im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung die im § 6 Abs. (3) vorgesehenen Leistungen sowie Heilstättenbehandlung und Badekuren.

#### b) Berufsfürsorge

### § 9

(1) Die im § 1 bezeichneten Personen haben Anspruch auf Berufsfürsorge nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung.

(2) Berufsfürsorge kann auch den Kindern des Gebrechlichen nach § 4 Abs. (2) gewährt werden.

#### c) Renten

### § 10

#### Höhe der Rente wegen Gebrechlichkeit

(1) Die Rente für den Gebrechlichen beträgt 45,— DM monatlich.

(2) Die Rente erhöht sich für jedes Kind (§ 4 Abs. (2) Buchst. a bis c) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um den Kinderzuschuß von 22,50 DM monatlich. Erhält das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung und würde ohne Weitergewährung des Kinderzuschusses diese Ausbildung gefährdet sein, so wird der Kinderzuschuß für deren Dauer weiter gewährt, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus.

(3) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(4) Hat das Kind selbst Anspruch auf Rente nach dieser Verordnung, so wird der Kinderzuschuß nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

### § 11

#### Hinterbliebenenrenten

- (1) Hinterbliebene Kinder im Sinne des § 4 erhalten als Halbwaise eine Waisenrente von 25,— DM, als Vollwaise eine Waisenrente von 30,— DM

monatlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Erhält die Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung und würde ohne Weitergewährung der Waisenrente diese Ausbildung gefährdet sein, so kann die Waisenrente für deren Dauer weiter gewährt werden, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus.

(2) Hat die Waise selbst Anspruch auf Rente nach dieser Verordnung, so wird die Waisenrente nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

### § 12

#### Pflegegeld

(1) Gebrechliche, die nicht nur vorübergehend so hilflos sind, daß sie ständig fremder Pflege und Wartung bedürfen, erhalten zu der Rente ein Pflegegeld von 50,— DM monatlich.

Die Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin kann bestimmen, daß besondere Personengruppen als hilflos gelten.

(2) Während des Aufenthalts in einer Anstalt wird das Pflegegeld nicht gewährt.

#### d) Bestattungsbeihilfe

### § 13

#### Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Gebrechlichen

Stirbt ein Gebrechlicher an den Folgen einer im § 1 bezeichneten Gesundheitsschädigung, so wird zu den Kosten der Bestattung eine Beihilfe von 100,— DM gewährt.

### § 14

#### Bestattungsbeihilfe beim Tod von Hinterbliebenen

Beim Tode von rentenberechtigten Hinterbliebenen wird zu den Kosten der Bestattung eine Beihilfe von 50,— DM gewährt.

### § 15

#### Allgemeine Regelung und Anrechnung der Bestattungsbeihilfe

Für die Beihilfen nach §§ 13 und 14 gelten die Vorschriften der Sozialversicherung über die Gewährung von Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) entsprechend. Die Beihilfen werden auf etwaige Sterbegeldansprüche aus der Sozialversicherung voll angerechnet.

## C. Beginn, Wegfall und Änderung der Leistungen,

### Zusammentreffen mehrerer Bezüge, Anrechnung von Einkommen.

#### a) Beginn der Ansprüche und Leistungen

### § 16

#### Beginn der gesundheitlichen Betreuung und der Berufsfürsorge

(1) Der Anspruch auf gesundheitliche Betreuung entsteht mit dem Tage, an dem der Gebrechliche den Rentenbescheid erhält. Wird die Rente von einem zurückliegenden Zeitpunkt an gewährt, so beginnt die Versorgung mit diesem Tage.

(2) Die Berufsfürsorge wird von dem Tage ab gewährt, an dem der Leistungsanspruch festgestellt wird. Sie kann rückwirkend vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs ab gewährt werden.

### § 17

#### Beginn der Renten

Die Rente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen des Leistungsanspruches erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der An-



spruch geltend gemacht worden ist. Waisenrenten beginnen nicht vor dem Wegfall der Rente des Verstorbenen.

#### b) Zusammentreffen mehrerer Bezüge

##### § 18

Renten nach dieser Verordnung werden nur gewährt, soweit sie die Renten aus der Sozialversicherung oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die nicht Fürsorgeleistungen sind, übersteigen.

#### c) Berücksichtigung von Einkünften

##### § 19

(1) Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 1 Buchst. a Ziff. 2 ist auch dann als vorliegend anzusehen, wenn der Berechtigte geringe Einkünfte aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen hat, die bei Ledigen 50.— DM. bei Verheirateten 75.— DM netto monatlich nicht übersteigen.

(2) Der Empfänger der Rente ist zu einer Mitteilung an die Versicherungsanstalt Berlin oder an das nach § 23 Abs. (2) beauftragte Bezirkssozialamt verpflichtet, wenn er oder sein Ehegatte Einkommen der in Abs. (1) genannten Art neu bezieht oder wenn sich das Versicherungsamt Berlin oder dem Bezirkssozialamt bekanntgebene Nettoeinkommen um 10 Prozent oder mehr ändert.

(3) Krankengeldbezug gilt als Arbeitsverdienst, und zwar in der Höhe des Arbeitsverdienstes, nach dem das Krankengeld berechnet ist.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die rentenberechtigten Hinterbliebenen des Gebrechlichen.

#### d) Wegfall, Entziehung und Änderung der Renten

##### § 20

##### Allgemeines

(1) Die Rente fällt weg, wenn die Hilfsbedürftigkeit nicht mehr vorliegt. Im übrigen gelten für den Wegfall, die Entziehung und Änderung der Renten die Vorschriften der Sozialversicherung, soweit nicht die Absätze (2) und (3) etwas anderes bestimmen.

(2) Die Rente mit Pflegegeld fällt während eines Aufenthaltes in einer Anstalt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Einlieferung erfolgt ist.

(3) Bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Anstalt zum Zwecke der Behandlung kann die Rente ohne Pflegegeld bis zu drei Monaten belassen werden.

##### § 21

##### Strafweiser Entzug der Renten

(1) Entzieht sich ein Anspruchsberechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so soll ihm in der Regel die Rente zeitweise ganz oder zum Teil entzogen werden, wenn er auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Anspruchsberechtigter

a) sich ohne Grund einem Heilverfahren entzieht, durch das die Gesundheitsschädigung oder die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich verhütet oder beseitigt oder eine wesentliche Besserung der Gesundheitsschädigung erzielt worden wären

oder

b) wenn er die rechtzeitige Meldung seines Einkommens unterläßt oder dessen Feststellung (Nachprüfung) verhindert

oder

c) ohne wichtigen Grund die Maßnahme der Berufsfürsorge ablehnt.

##### § 22

##### Ruhen der Renten

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Zuchthausstrafe oder eine Gefangnis- oder Haftstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinker- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus gemäß §§ 42 a ff. StGB untergebracht oder in Sicherungsverwahrung genommen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Freiheits-

strafe an die Stelle einer Geldstrafe getreten ist. Die Renten von Bewährungsarbeitern (Gemeinsame Richtlinien der Groß-Berliner Justizbehörden und der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin über die Arbeitsverwendung der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen in Groß-Berlin vom 28. Juni 1949 — VOBl. I S. 222 —) und von vorläufig Entlassenen (§§ 23 und 42 h StGB) werden dagegen weitergezahlt. In Fällen besonderer Härte kann die Rente ganz oder teilweise weitergewährt werden. Hierüber entscheidet die Versicherungsanstalt Berlin mit Einwilligung der Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Die Rente wird in den Fällen des Abs. (1) nicht an die Angehörigen überwiesen.

#### E. Verfahren und Rechtsmittel

#### a) Verwaltungsaufgaben und Kosten- erstattung

##### § 23

##### Verwaltungsaufgaben

(1) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verwaltungsaufgaben werden im Auftrage des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Sozialwesen, von der Versicherungsanstalt Berlin wahrgenommen. Sie ist an die Weisungen des Magistrats von Groß-Berlin gebunden.

(2) Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Sozialwesen, kann die Verwaltungsaufgaben für bestimmte Personengruppen oder für Einzelfälle im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt Berlin ganz oder teilweise den Bezirkssozialämtern übertragen.

##### § 24

#### Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsanstalt Berlin

Die Aufwendungen, die der Versicherungsanstalt Berlin durch die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung entstehen, werden ihr zuzüglich eines Zuschlages für Verwaltungskosten aus Haushaltsmitteln des Magistrats von Groß-Berlin erstattet. Die Leistungen, die unabhängig von den in § 1 bezeichneten Ursachen versicherungsrechtlich begründet sind, werden nicht erstattet.

#### b) Verfahren

##### § 25

##### Feststellung der Leistungen

(1) Anmeldungen und Anträge auf Gewährung von Leistungen sind an die Versicherungsanstalt Berlin zu richten.

(2) Die Abteilung Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin oder die von ihr beauftragte Stelle oder Person entscheidet bindend und unanfechtbar, ob eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt und während des Rentenbezuges weiterbesteht.

(3) Im übrigen entscheiden die Versicherungsanstalt Berlin oder im Falle des § 23 (2) die Bezirkssozialämter, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung besteht und welche Leistungen gewährt werden. Sie erteilen hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(4) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheid vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen durch einen neuen beschwerdefähigen Bescheid zu berichtigen.

#### c) Beschwerde

##### § 26

(1) Gegen Bescheide, Verfügungen und Anordnungen der Versicherungsanstalt Berlin oder der Bezirkssozialämter (§ 23 Abs. 2) bei Durchführung dieser Verordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Sozialwesen, erhoben werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Leiter der Abteilung Sozialwesen oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Abteilung Finanzen und der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin sowie je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Gebrechlichen oder Hinterbliebenen als Mitgliedern.



(3) Der Beschwerdeausschuß entscheidet ohne mündliche Verhandlung; das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers kann jedoch angeordnet werden. Das Nähere über das Verfahren regeln die Ausführungsbestimmungen; sie können insbesondere den Erlaß von einspruchsfähigen Vorbescheiden des Vorsitzenden vorsehen.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

## F. Einzelschriften

### § 27

#### Wiederholung von Anträgen

Ist ein Rentenantrag wegen nicht bestehender Erwerbsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit abgelehnt oder die Rente wegen nicht mehr bestehender Erwerbsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit entzogen worden, so kann der Antrag frühestens ein Jahr nach der rechtskräftigen Ablehnung oder Entziehung wiederholt werden, vorher nur dann, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die für das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit sprechen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so wird der vorzeitig wiederholte Antrag zurückgewiesen. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

### § 28

#### Zahlung von Renten an Dritte

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Renten ist nur nach Maßgabe der für Renten der Sozialversicherung geltenden Vorschriften zulässig.

(2) Die Rente kann auf Antrag an den Träger von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in Höhe seiner Leistungen ausbezahlt werden, wenn ein unterhaltspflichtiger Rentenempfänger seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und der Unterhaltsberechtigte aus diesem Grunde von dem Träger aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

### § 29

#### Lohnsicherung

Ein Arbeitgeber darf einem Rentenberechtigten lediglich wegen des Bezuges einer Rente nach dieser Verordnung nicht einen geringeren als den für die Beschäftigung maßgebenden Lohn zahlen.

### § 30

#### Ansprüche gegen Dritte

Wenn die auf Grund dieser Verordnung Anspruchsberechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz für einen Schaden beanspruchen können, der zu ihrer Erwerbsunfähigkeit geführt hat, geht der Anspruch auf die Stadt Berlin insoweit über, als sie dem Anspruchsberechtigten nach dieser Verordnung Leistungen zu gewähren hat.

Der Anspruch wird durch die Versicherungsanstalt Berlin im Namen und für Rechnung der Stadt Berlin verfolgt.

### § 31

#### Auskunftspflicht und Rechtshilfe

(1) Die Versicherungsanstalt Berlin, die Bezirkssozialämter (§ 23 Abs. 2) und der Beschwerdeausschuß können Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen. Sie können weiterhin von den Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen Versicherungen an Eides Statt einfordern, soweit diese zur Ermittlung der Wahrheit erforderlich sind.

Das Recht, das Zeugnis oder das Gutachten zu verweigern, richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozedur.

(2) Alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Berlin sind verpflichtet, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtshilfe zu leisten und Auskunft zu erteilen.

### § 32

#### Gebühren- und Stempelfreiheit

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und Bescheinigungen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der zu ihrer Er-

gänzung ergehenden Vorschriften erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

### § 33

#### Anwendung der Vorschriften der Sozialversicherung

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Sozialversicherung.

### § 34

#### Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Sozialwesen.

### § 35

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.  
Berlin, den 25. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Sozialwesen

Dr. Stark-Wintersig

Stadtrat

#### Durchführungsbestimmung

zu Ziffer 5 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin.

Vom 23. Februar 1950.

In Durchführung von Ziffer 5 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin vom 15. August 1949 (VOBl. I S. 258) werden unter Zustimmung des Oberbürgermeisters folgende Richtlinien aufgestellt:

#### I.

- Für die Verleihung von Nachwuchs-Stipendien gemäß Ziffer 5 Absatz 1 kommen in Berlin ansässige Wissenschaftler in Betracht, die ihre Hochschulausbildung mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen oder an einer Hochschule promoviert haben.
- Die Stipendienempfänger müssen auf ihrem Fachgebiet den Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen durch Vorlage des Gutachtens eines ordentlichen öffentlichen Hochschullehrers erbringen, von einem solchen zur wissenschaftlichen Weiterbildung angenommen sein und volles Bewußtsein der gesellschaftlichen Bedeutung ihrer Arbeit erlangt haben.
- Über den Erfolg ihrer Tätigkeit haben die Stipendienempfänger jeweils nach Semesterschluß ein Zeugnis des genannten Hochschullehrers beizubringen.
- Das Stipendium wird von Semester zu Semester neu bewilligt, längstens bis zur Erlangung eines entsprechend vergüteten Lehr- oder Forschungsauftrages.

Die Zuteilung erfolgt durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin auf Grund der Empfehlung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- einem Vertreter der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin als Vorsitzendem,
- einem von der Abteilung Volksbildung zu berufenden ordentlichen öffentlichen Hochschullehrer,
- einem von der Abteilung Volksbildung zu berufenden Wissenschaftlichen Assistenten,
- einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin,
- einem Vertreter des Kulturbundes.

#### II.

- Als Empfänger von Goethe-Stipendien gemäß Ziffer 5 Absatz 2 kommen in Frage in Berlin beheimatete Studenten, die in den letzten beiden Studiensemestern oder im Examen stehen, besondere Begabungen und gute fachliche Leistungen nachweisen können und an der demokratischen Erneuerung Deutschlands mitgearbeitet haben. Soziale Bedürftigkeit findet beson-



dere Berücksichtigung, desgleichen das Vorhandensein eines Elternteils, dem als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen die unentgeltliche Ausbildung ihrer Kinder zugesichert ist.

- b) Die Zuteilung erfolgt durch den Leiter der Abteilung Volksbildung auf Grund der Empfehlung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus:
1. einem Vertreter der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin als Vorsitzendem,
  2. einem von der Abteilung Volksbildung zu berufenden Studenten,
  3. einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend,
  4. einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin,
  5. einem Vertreter des Kulturbundes.
- c) Nach Abschluß jedes Stipendiensemesters ist erneut der Nachweis guter wissenschaftlicher Leistungen und gesellschaftlicher Aktivität zu erbringen.

### III.

Die Förderung von in Berlin ansässigen Besuchern der Arbeiter- und Bauernfakultät erfolgt in Durchführung von Ziffer 5 Absatz 3 durch den Leiter der Abteilung Volksbildung nach Anhörung des unter II b erwähnten Ausschusses durch Bewilligung ganzer oder zusätzlicher, laufender oder einmaliger Wirtschaftsbeihilfen nach Maßgabe der gesellschaftlichen Aktivität und der sozialen Bedürftigkeit.

### IV.

Bewerbungen um die obigen Stipendien und Vorschläge für ihre Gewährung sind an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, Hauptamt Wissenschaft und Kunst, zu richten.

Berlin, den 23. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Volksbildung

Kreuziger

Stadtrat

### Durchführungsbestimmung zu Ziffer 11 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin.

Vom 23. Februar 1950.

In Durchführung von Ziffer 11 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin vom 15. August 1949 (VOBl. I S. 258) werden unter Zustimmung des Oberbürgermeisters folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die mit einem Goethepreis zu bedenkenden „hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Berlin sind“, können in einer Einzelleistung oder im Gesamtwerk eines Wissenschaftlers oder Künstlers gegeben sein.
2. Das Recht auf Vorschläge von Anwärtern für die Verleihung der Goethepreise steht den demokratischen Parteien und Organisationen von Groß-Berlin zu.
3. Die Vorschläge sind alljährlich bis zum 31. März beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, einzureichen.
4. Zur Begutachtung der eingegangenen Anträge wird eine Kommission gebildet, zu welcher gehören:
  1. der Leiter der Abteilung Volksbildung (oder sein Vertreter) als Vorsitzender,
  2. der Leiter des Hauptschulamtes,
  3. der Leiter des Hauptamtes Wissenschaft und Kunst,
- 4.—8. Vertreter der demokratischen Parteien,
9. ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin,
10. ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend,
11. ein Vertreter des Demokratischen Frauenbundes Berlin,
12. ein Vertreter der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes,
13. ein Vertreter des Kulturbundes,

14. ein Vertreter der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft Groß-Berlin,
- 15.—19. fünf vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, zu berufende Fachleute auf dem Gebiet der Wissenschaft, bildenden Kunst, Literatur, darstellenden Kunst und Musik.

5. Diese Kommission empfiehlt dem Magistrat von Groß-Berlin drei von den eingereichten Vorschlägen (unter Kennzeichnung als zur Klasse 1, 2 oder 3 gehörig) zur Verleihung.

6. Das Gutachten wird von der Kommission nach mindestens drei Arbeitssitzungen mit Stimmenmehrheit abgegeben.

7. Die Kommission ist vom Vorsitzenden alljährlich im Mai einzuberufen und soll ihre Arbeit im Juli abgeschlossen haben.

8. Das Gutachten der Kommission wird durch den Vorsitzenden unter Angabe des Stimmenverhältnisses dem Oberbürgermeister unterbreitet, der darüber eine Beschlüßfassung des Magistrats von Groß-Berlin herbeiführt. Der Magistrat von Groß-Berlin ist dabei an das Gutachten der Kommission nicht gebunden.

9. Die Verkündung der Preisträger erfolgt jeweils am Geburtstag Goethes durch den Oberbürgermeister.

10. Mit der Preisverleihung gilt die Arbeit der Kommission für abgeschlossen. Bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres muß die neue Begutachungskommission berufen werden. Eine Wiederberufung der früheren Mitglieder ist gestattet. Mitglieder der Kommission sind von der Verleihung des Preises ausgeschlossen.

Berlin, den 23. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Volksbildung

Kreuziger

Stadtrat

### Richtlinien

### des Magistrats von Groß-Berlin über die Verwertung beschlagnahmter Waren.

Vom 18. Februar 1950.

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß beschlagnahmte Gegenstände ordnungsgemäß verwaltet und verwertet werden, wird folgendes angeordnet:

1. Über beschlagnahmte Waren darf im allgemeinen erst nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides verfügt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gefahr des Verderbes oder des Schwundes besteht. Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände der Bewirtschaftung, so werden die öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungsvorschriften durch die Beschlagnahme nicht beeinträchtigt. Auch während der Dauer des Strafverfahrens können die Bewirtschaftungsstellen daher im Rahmen ihrer Befugnisse die Veräußerung der beschlagnahmten Waren anordnen oder andere Verfügungen darüber treffen.

2. Die Rechte der Bewirtschaftungsstellen werden hinsichtlich der Verwertung beschlagnahmter Gegenstände von der „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“, die bei der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin zu errichten ist, ausgeübt. Diese hat ihre Entscheidungen nur im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Bewirtschaftungsstellen zu treffen.

Die „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ ordnet auch die sofortige Verwertung von Waren an, falls diese durch die Gefahr des Verderbes oder Schwundes notwendig ist.

3. Über beschlagnahmte Gegenstände ist unverzüglich in 4 Exemplaren ein genaues Verzeichnis aufzustellen. Ein beglaubigtes Exemplar ist dem von der Beschlagnahme Betroffenen als Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ein weiteres Exemplar ist innerhalb von 3 Tagen an die „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ einzusenden. Ein weiteres Exemplar ist zum Vorgang zu nehmen und begleitet diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Das letzte Exemplar ist zum Verbleib bei der Dienststelle bestimmt, die die Beschlagnahme durchgeführt hat.



Das Verzeichnis hat Name und Anschrift des Betroffenen, Art und Anzahl der beschlagnahmten Gegenstände, die Dienststelle, die die Beschlagnahme durchführt und deren Aktenzeichen und den Aufbewahrungsort zu enthalten.

4. Die beschlagnahmten Gegenstände sind in einer Weise aufzubewahren, die den größtmöglichen Schutz gegen Schwund und Verderb gewährleistet. Ist der Natur der Sache nach eine Wegnahme der beschlagnahmten Gegenstände nicht möglich, so ist durch geeignete Maßnahmen anderer Art (Anlegung von Siegeln, Stellung von Posten usw.) für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auf Anfordern der „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ sind sie an andere von ihr bestimmte Verwahrungsorte abzuführen.

5. Wird ein beschlagnahmter Gegenstand vor rechtskräftiger Einziehung veräußert, tritt für das weitere Verfahren der Erlös an Stelle des beschlagnahmten Gegenstandes. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt oder erfolgt aus anderen Gründen keine Einziehung, so ist ihm der Erlös ausbezuhlen.

Außerdem hat ihm die „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ die zum Erwerb von Ersatzsachen erforderlichen Bezugsberechtigungen zu beschaffen, soweit ihm nach den Bewirtschaftungsvorschriften ein Zuteilungsanspruch zusteht. Waren die verwerteten Gegenstände für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Beschuldigten bestimmt, so ist ihm nach Möglichkeit Ersatz in Natur zu leisten.

6. Nach rechtskräftiger Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände werden diese von der „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ verwertet. Die Verwertung kann durch freihändigen Verkauf oder öffentliche Versteigerung erfolgen. Bei freihändigem Verkauf sind soziale Einrichtungen, Opfer des Faschismus und Totalgeschädigte vorzugsweise zu berücksichtigen. An Personen, die an den strafbaren Handlungen beteiligt waren, dürfen eingezogene Gegenstände nicht veräußert werden. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös ist an die Stadthauptkasse abzuführen. Er ist bei der Dienststelle, die die Einziehung ausgesprochen hat, zu vereinnahmen.

7. Alle Dienststellen haben die „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ laufend vom Gang eines Verfahrens zu unterrichten, in dem Gegenstände beschlagnahmt worden sind. Sie haben daher die Abgabe des Verfahrens zu melden, von dem Eingang des Vorganges unter Angabe des Aktenzeichens Nachricht zu geben und die rechtskräftige Einziehung anzuzeigen. Dabei ist auf Datum und Aktenzeichen des nach Punkt 3 aufgestellten Verzeichnisses Bezug zu nehmen.

8. Gegenstände, die sichergestellt worden sind, weil sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren. Dies ist auf das Notwendigste zu beschränken. Meist werden einige wenige Proben genügen, falls Lichtbilder nicht ausreichen.

9. Beschlagnahmte Gegenstände, die sich beim Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits in Verwahrung einer Dienststelle befinden, sind unverzüglich in 3 Exemplaren der „Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren“ zu melden. Im übrigen finden auf diese Gegenstände die Bestimmungen dieser Richtlinien Anwendung.

10. Die Richtlinien treten am 1. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Rechtswesen

Dr. Kofler

Stadtrat

Abteilung Verwaltung und  
Personal

Wald. Schmidt

Stadtrat

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Abteilung Handel und

Versorgung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

### Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin.

Vom 23. Februar 1950.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin vom 26. Januar 1950 (VOBl. I S. 19) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Buchhaltungsleiter und Stellvertreter der volkseigenen Betriebe und Unternehmungen sowie ihrer Vereinigungen und der städtischen Gesellschaften sind in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte einzutragen.

#### § 2

(1) Der Antrag ist alsbald nach Bestellung der Buchhaltungsleiter und ihrer Vertreter, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin durch die zuständige Vereinigung, die Unternehmung oder die städtische Gesellschaft zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten: Name, Wohnung, Geburtstag, Geburtsort und Dienstbereich des Buchhaltungsleiters und Stellvertreters.

#### § 3

Die bisherige Spalte „Prokura“ des Registerblattes der Vereinigung, der Unternehmung oder der städtischen Gesellschaft erhält die Überschrift „Prokura und Buchhaltung“. In ihr werden die Buchhaltungsleiter und Stellvertreter, auch der den Vereinigungen unterstellten Einzelbetriebe, mit folgendem Wortlaut eingetragen:

a) „Als Buchhaltungsleiter und Stellvertreter für die Vereinigung (die Unternehmung, die städtische Gesellschaft) ist bestellt: (Name mit Geburtstag, Geburtsort und Wohnort).“

b) „Als Buchhaltungsleiter und Stellvertreter unter Beschränkung auf den Bereich des zugeordneten Betriebes sind bestellt:

aa) „Für den volkseigenen Betrieb X:

(Name mit Geburtstag, Geburtsort und Wohnort).“

bb) „Für den volkseigenen Betrieb Y:

(Name mit Geburtstag, Geburtsort und Wohnort).“

#### § 4

Bei Abberufung und Neubestellung eines Buchhaltungsleiters oder Stellvertreters ist binnen zehn Tagen Löschung und Neueintragung durch die zuständige Vereinigung, die Unternehmung oder die städtische Gesellschaft zu beantragen.

#### § 5

Für fristgerechte Antragstellung nach §§ 2 und 4 ist der Direktor der Vereinigung, der Unternehmung oder der Leiter (Vorstand, Geschäftsführer) der städtischen Gesellschaft verantwortlich.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

### Prüfungsordnung für Schwimmmeister.

Vom 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Prüfungsordnung für Schwimmmeister beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### § 1

Durch die „mit Erfolg“ bestandene Prüfung wird die Befähigung, den Schwimmmeister(in)-Beruf auszuüben, den



Schwimm- und Badebetrieb in öffentlichen und privaten Bädern zu beaufsichtigen sowie die Berechtigung, Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse auszustellen, erworben.

Nach abgelegter Prüfung kann das Hauptschulamt dem (der) Schwimmmeister(in) die Berechtigung erteilen, den obligatorischen Schulschwimmunterricht auszuüben.

Der (die) Schwimmmeister(in) kann nach entsprechender Vorbereitung vom Hauptsportamt mit der Ausbildung und Leitung beim Körperbehindertensport beauftragt werden.

### § 2

Für die Abnahme der Prüfung wird vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertreter der Abteilung Volksbildung,
    - a) Hauptsportamt, federführend,
    - b) Hauptschulamt,
  - 2 Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen,
    - a) 1 Arzt,
    - b) 1 leitender Vertreter eines Stadtbades,
  - 1 Vertreter der Abteilung Arbeit,
  - 1 Vertreter des Berliner Sportausschusses,
  - 1 Vertreter des FDGB — Fachgruppe Schwimmmeister —.
- Es ist darauf zu achten, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses schwimmkundig sind.

### § 3

Ort und Zeit der Prüfung wird in der Presse und im Dienstblatt des Magistrats von Groß-Berlin veröffentlicht.

### § 4

Zur Prüfung werden nur Bewerber(innen) zugelassen, die mindestens 21 Jahre alt, unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich auf den Schwimmmeisterberuf vorbereitet haben.

Die Bewerber(innen) haben zur Prüfung einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen über Vorbereitungen zur Prüfung — Sanitäts- (1. Hilfe), Rettungsschwimmerlehrgänge, Beschäftigung in Freibädern und Badeanstalten,
  3. ein polizeiliches Führungszeugnis.
- Im allgemeinen genügt ein polizeiliches Führungszeugnis vom letzten Wohnsitz des Prüflings, nur wenn besondere Umstände dies erfordern, kann ein vorläufiges Führungszeugnis angefordert werden.
4. Zeugnis eines Arztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister gestattet.

### § 5

Die Prüfung ist unter Beschränkung der Bewerber an einem Tage durchzuführen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Eine Lehrprobe schließt ab.

#### 1. Schriftliche Prüfung:

Kurze Darstellung aus dem Gebiete des Schwimmens oder Rettens oder des Aufgaben- und Arbeitskreises des Schwimmmeisters (Arbeitszeit unter Aufsicht bis zu einer Stunde).

#### 2. Mündliche Prüfung:

##### a) Schwimmlehre:

Wesen und Lehrweise, theoretische und praktische Kenntnis des Trockenschwimmens und der Wassergewöhnungsübungen, der drei Schwimmarten, des Tauchens, des Rettungsschwimmens, des Wasserspringens, der Wasserspiele, der Schwimmlehre und des Körperbehindertensports.

##### b) Geräte- und Materialkunde:

Kenntnis der für ein Schwimmbad notwendigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte und der erforderlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes sowie der Wasserbehandlung, der Einrichtungen für die Sicherheit der Badegäste, der Apparate zur Wiederbelebung. Kenntnis der wichtigsten Rettungsmittel bei Bade-, Boot- und Eisunfällen und ihre zweckmäßige Anwendung.

##### c) Gesundheitslehre:

Einfachste Kenntnisse über gesundheitliche Einwirkung des Schwimmens, insbesondere Atmung, Blutkreislauf, Haut, Körperhaltung, und der Gesundheitsregeln vor, bei

und nach dem Baden, der Luft- und Wasserwärme in offenen und geschlossenen Badeanstalten, der Wirkung von Sonnenbädern. Kenntnis der wichtigsten Methoden zur Wiederbelebung und ihre praktische Anwendung. Kenntnis der praktischen Nothilfe. Die wichtigsten Arten der Verletzungen und ihre erste Behandlung. Verschiedene Verbände, Verwendung von Behelfsmitteln. Erste Maßnahmen bei Gehirnerschütterungen, Nasenbluten, Krämpfen, Sonnenbrand, Hitzschlag, Sonnenstich, Ohnmacht, Erfrieren. Die Fertigkeit in den hierfür notwendigen Handgriffen ist nachzuweisen.

#### d) Verwaltungslehre:

Kenntnis der für den Badebetrieb wichtigen Vorschriften und Verordnungen, Behandlung der Badegäste, besonders in schwierigen Fällen, Kenntnis der Eigenarten der Kinder und heranwachsenden Jugendlichen sowie der einfachsten Erziehungsmethoden.

### 3. Praktische Prüfung:

- a) Einhalbstündiges Dauerschwimmen, davon 20 Minuten in Brust-, 10 Minuten in Rückenlage ohne Benutzung der Arme,
- b) Stilschwimmen im Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen,
- c) 50 m Schwimmen in Kleidung ohne Schuhe, anschließend Auskleiden im Wasser.  
Bekleidung für Männer: Hemd, Hose, Jacke, leichte Schuhe gestattet.  
Bekleidung für Frauen: Hemd, Kleid, leichte Schuhe.
- d) 100 m Schnellschwimmen in beliebiger Schwimmart, Mindestzeit für Männer: 1.50 Minuten, für Frauen: 2 Minuten,
- e) Streckentauchen aus Kopfsprung in gerader Entfernung, Mindestleistung für Männer und Frauen 25 m.
- f) Tellertauchen, auf etwa 10 qm Fläche mindestens zehn Teller, oder zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche und aus 2—3 m Tiefe Herausholen eines mindestens 2,5 kg schweren Gegenstandes (Metall oder Stein) und An-Landbringen.
- g) Retten mit Achsel- und Kopfgriff in Kleidung wie bei c),
- h) Kenntnis und Anwendung der Rettungs- und Befreiungsgriffe an Land und im Wasser,
- i) Beherrschung der Kopfsprünge vom 1-m- und 3-m-Brett sowie des Geländesprunges.

### § 6

Die Prüfung gilt als bestanden, sobald sämtliche Prüfungsanforderungen mindestens genügend erfüllt werden. Ein Nichtgenügen in der praktischen Prüfung, insbesondere im Rettungsschwimmen, schließt ein Bestehen der Prüfung aus. Nichtausreichende Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können durch besonders gute Leistungen in der Praxis als ausgeglichen betrachtet werden.

### § 7

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden Zeugnisse ausgestellt. Sie sind mit dem Stempel der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin zu versehen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### § 8

Die Prüfung kann wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

### § 9

Die Bewerber(innen) haben vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10,— DM zu entrichten.

### § 10

Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Schwimmmeister vom 9. Juli 1948 (VOBl. I S. 369) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Ebert  
Oberbürgermeister  
Abteilung Volksbildung  
Kreuziger  
Stadttrat



### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen Hühnerpest.

Vom 22. Februar 1950.

Infolge des Ausbruchs der Hühnerpest in dem Hühnerbestand des Johann Wald, Berlin - Hohenschönhausen, Königswalder Str. 44, wird zum Schutze gegen die Verbreitung der Hühnerpest auf Grund des Viehseuchengesetzes mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin für den Bereich des Präsidiums der Volkspolizei Berlin folgendes angeordnet:

#### § 1

Um das Seuchengehöft wird ein Sperrbezirk gebildet, der durch die nachstehenden Straßen begrenzt wird:

Im Norden: Drossener Straße,  
im Westen: Straße Am Faulen See,  
im Süden: Rackwitzer Straße,  
im Osten: Malchower Weg.

- Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:
- Sämtliches Geflügel der nichtverseuchten Gehöfte ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
  - Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Sperrbezirk und das Durchtreiben von Geflügel durch diesen ist verboten.
  - Die Abgabe von Eiern ist untersagt. Die Eierschalen dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach dem Viehseuchengesetz bestraft.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1950.  
Abt. V, Ref. 3/2, 41. 51/50

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin  
Wald. Schmidt

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 7 vom 7. März 1950 enthält nachstehende

### Amtliche Bekanntmachungen:

Berichtigungen zur Bekanntmachung über nach dem Enteignungsgesetz vom 8. Februar 1949 eingezogene Vermögenswerte (Liste 1)

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Bekanntmachung über die Anerkennung des Lehrberufes Buchhändler

Bekanntmachung über die Anerkennung des Lehrberufes Chemiewerker

Bekanntmachung über die Anerkennung des Lehrberufes Technische Zeichnerin

Bekanntmachung über die Anerkennung des Lehrberufes Verkäufer(in)

Bekanntmachung über die Anerkennung des Lehrberufes geprüfte zahnärztliche Helfer(in)

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann

Bekanntmachung über die Streichung des Anlernberufes Verkaufshelfer(in)

Bekanntmachung über die Streichung des Anlernberufes zahnärztliche Helfer(in)

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bankkaufmann

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Verkäufer(in)

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchhändler

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf geprüfte zahnärztliche Helfer(in)

Bekanntmachung über die Streichung des Anlernberufes Chemiebetriebsjungwerker

Bekanntmachung über die Streichung des Lehrberufes Technischer Zeichner und des Anlernberufes Teilzeichnerin

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Chemiewerker

Bekanntmachung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Technische Zeichnerin

Bekanntmachung über die Verhütung von Grundstücküberschwemmungen

Bekanntmachung über die Bestätigung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen

Bekanntmachung über Offenlegung des Fluchtlinienplanes für das Sportparkgelände Prenzlauer Berg (Einsame Pappel)

Bekanntmachung über die Zeichnungsberechtigung für den Eigenbetrieb Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Druckfehlerberichtigung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in Berlin

Bekanntmachung über Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Justiz, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parodialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (67/2) VEE Berlin Druckhaus, Berlin N 4. 550 14. 2. 50